

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Broschüre 1/15

Juli 2015

Thema:

PATENT UND GEBRAUCHSMUSTER IM VERGLEICH

Informationsbroschüre
herausgegeben von

**APLEY & STRAUBE
PARTNERSCHAFT
PATENTANWÄLTE**

AUS UNSERER KANZLEI

10-jähriges Berufsjubiläum:

2015 feiern unsere beiden Partner ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Beide Partner, Dr. Straube und Dr. Apley, sind seit 2002 im gewerblichen Rechtsschutz tätig, wurden nach ihrer gemeinsamen Ausbildung im Jahr 2005 als Patentanwälte zugelassen und gründeten zunächst zwei Einzelkanzleien. Im Jahr 2008 schlossen sich Dr. Straube und Dr. Apley zu Apley & Straube zusammen. In drei Jahren gibt es also wieder einen Anlass, ein Jubiläum zu feiern.

Unsere Kanzlei zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass die patentanwaltliche Sacharbeit ausschließlich von erfahrenen Patentanwälten erledigt wird. Dies scheint selbstverständlich zu sein, ist es aber nicht. In manchen Patentanwaltskanzleien wird ein beträchtlicher Anteil der patentanwaltlichen Sacharbeit von Patentanwaltskandidaten und unerfahrenen Sachbearbeitern erledigt. Es gibt sogar gemischte Kanzleien, in denen Rechtsanwälte eine patentanwaltliche Qualifikation vorgeben und patentanwaltliche Sacharbeit erledigen, obwohl ihnen selbst die für Patentanwälte typische technische Befähigung fehlt.

Auf unserer Homepage www.patus.eu können Sie unter A & S News mehr über die Jubilare erfahren.

Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz:

Unsere Kanzlei hält Vorträge zum gewerblichen Rechtsschutz. Wenn Sie in diesem Bereich einen Vortragsredner suchen, können Sie sich gerne an uns wenden.

INFORMATIONSBROSCHÜREN

Die bereits erschienenen Informationsbroschüren können gratis auf unserer Homepage www.patus.org heruntergeladen werden. Die elektronische Ausgabe unserer Informationsbroschüren kann auf www.patus.eu gratis abonniert werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
<http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg>
- Gebrauchsmustergesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/gebrmg/>
- Patentgesetz
<http://www.gesetze-im-internet.de/patg/>

PATENT UND GEBRAUCHSMUSTER IM VERGLEICH

I. Einleitung

Sowohl Patente als auch Gebrauchsmuster schützen Erfindungen. Der Unterschied zwischen beiden Schutzrechten wird vereinfacht häufig damit erklärt, dass Gebrauchsmuster für den Schutz von unbedeutenden Erfindungen, während Patente für den Schutz von bedeutenden Erfindungen vorgesehen sind. Tatsächlich weist das Gebrauchsmuster im Vergleich zu dem Patent eine Vielzahl von Unterschieden auf, die damit in Verbindung stehen, dass der Gebrauchsmusterinhaber unkompliziert und schnell eine Rechtsposition erlangen soll, so dass sich eine Gebrauchsmusteranmeldung auch für aus wirtschaftlicher Sicht weniger interessante Erfindungen lohnt. Die Erklärung ist somit nicht ganz unrichtig und stimmt auch mit der früheren, überholten Sichtweise überein, dass Gebrauchsmuster eine geringere Erfindungshöhe erfordern als Patente. Sie veranlasst den potentiellen Schutzrechtsanmelder aber zu der weitergehenden Frage, ob seine Erfindung bedeutend oder unbedeutend ist. Schließlich will er sichergehen, dass er auch das geeignete Schutzrecht wählt. Diese vereinfachte Erklärung führt die Diskussion eines Anmeldegegenstands also oft in eine falsche Richtung.

In der vorliegenden Informationsbroschüre stellen wir wesentliche Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster detailliert dar. Der Leser sollte aus dieser Informationsbroschüre mitnehmen, dass in manchen Fällen die Wahl des Schutzrechts zunächst nebensächlich sein kann, dass es aber auch oft Gründe gibt, in einem besonderen Fall genau eines der beiden Schutzrechte auszuwählen.

II. Vorrang von Patentanmeldungen im Arbeitnehmererfinderrecht

Gemäß § 13 I S. 2 ArbEG muss der Arbeitgeber die patentfähige Diensterfindung eines Arbeitnehmererfinders zum Patent anmelden, sofern der Gebrauchsmusterschutz nicht zweckdienlicher scheint. Für die Zweckdienlichkeit sind wirtschaftliche Erwägungen ausschlaggebend. Zweckdien-

lich kann eine Gebrauchsmusteranmeldung beispielsweise für eine Erfindung sein, die einem schnellen Innovationszyklus unterliegt. Meldet der Arbeitgeber gegen den Willen des Arbeitnehmererfinders ein Gebrauchsmuster statt eines Patents an, kann er sich gegenüber dem Arbeitnehmererfinder schadensersatzpflichtig machen. Zweifel an der Schutzfähigkeit einer Erfindung rechtfertigen dabei nicht die Entscheidung zugunsten des Gebrauchsmusters.

III. Schutzgegenstand und Schutzvoraussetzungen

a.) Patent

Das Patent schützt gemäß § 9 PatG Erzeugnisse und Verfahren und wird gemäß § 1 I PatG für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Neu ist eine Erfindung nach § 3 I PatG, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, wobei der Stand der Technik alle Kenntnisse umfasst, die vor dem Anmeldetag oder Prioritätstag der Öffentlichkeit irgendwo auf der Welt zugänglich waren. Damit eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes nicht neu ist, müssen sämtliche, beanspruchte Merkmale von einer einzigen Offenbarung aus dem Stand der Technik bekannt sein. Gemäß § 3 I PatG gelten zudem nachveröffentlichte, früher angemeldete, deutsche und unter bestimmten Voraussetzungen internationale und europäische Patentanmeldungen ebenfalls als Stand der Technik, während ältere, nicht vorveröffentlichte Gebrauchsmuster nicht zum Stand der Technik gehören. Nach § 14 GebrMG darf das Recht aus einem Patent jedoch nicht ohne Erlaubnis des Inhabers eines früheren Gebrauchsmusters ausgeübt werden, unter welches das Patent fällt.

Außerdem gibt es hinsichtlich des Neuheitserfordernisses mehrere Ausnahmen (missbräuchliche Veröffentlichung durch einen Dritten gemäß § 3 V Nr. 1 PatG, Ausstellungsschonfrist für Weltausstellungen gemäß § 3 V Nr. 2 PatG, innere Priorität gemäß § 40 PatG, Auslandspriorität gemäß § 41 PatG; Entnahmepriorität gemäß § 7 II PatG).

Die Entnahmepriorität gestattet es dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger, falls ein Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme zum Widerruf oder Verzicht führt,

innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung über den Widerruf oder Verzicht die Erfindung selbst anzumelden und die Priorität der früheren Anmeldung in Anspruch zu nehmen. Für die Geltendmachung der Entnahmepriorität ist zu beachten, dass der Patentinhaber nicht vor dem Einspruch, zum Beispiel durch eine Kontaktaufnahme, gewarnt wird. Dieser könnte dann nämlich auf sein Patent verzichten, was die Einlegung eines Einspruchs und folglich die Geltendmachung einer Entnahmepriorität unmöglich macht.

Hinsichtlich des Begriffs der erfinderischen Tätigkeit verweisen wir auf unsere Informationsbroschüre GR1/10 „Neuheit und erfinderische Tätigkeit“. In unserer Informationsbroschüre GR1/12 „Ausschluss der Patentierbarkeit“ ist außerdem detailliert dargestellt, welche Gebiete dem Patentschutz nicht zugänglich sind.

b.) Gebrauchsmuster

Da Verfahren gemäß § 2 Nr. 3 GebrMG vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen sind, schützt das Gebrauchsmuster gemäß § 1 GebrMG lediglich Erzeugnisse, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Neu ist nach § 3 S. 1 GebrMG eine Erfindung analog zum Patentgesetz, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, wobei gemäß § 3 I S. 2 GebrMG der Stand der Technik auf schriftliche Beschreibungen irgendwo auf der Welt und auf offenkundige Vorbenutzungshandlungen im Inland beschränkt ist. Mündliche Beschreibungen wie öffentliche Vorträge oder Rundfunkbeiträge und eine offenkundige Vorbenutzung im Ausland sind somit nicht neuheitsschädlich.

Eine Beschreibung oder Benutzung der Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag bleibt gemäß § 3 I S. 3 GebrMG außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Gebrauchsmusteranmeldungen können also als Rettungsanker dienen, wenn eine Patentanmeldung aufgrund einer Vorveröffentlichung nicht mehr möglich ist. Früher angemeldete, nicht vorveröffentlichte Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sind nicht neuheitsschädlich, stellen jedoch einem Lösungsgrund gemäß § 15 I Nr. 2 GebrMG dar.

Zusätzlich gibt es hinsichtlich des Neuheitserfordernisses noch weitere Ausnahmen (Ausstellungspriorität gemäß § 6a GebrMG, Auslandspriorität gemäß § 6 II GebrMG, innere Priorität gemäß § 6 I GebrMG, Abzweigung gemäß § 5 GebrMG). Im Gebrauchsmusterrecht gibt es aber keine Entnahmepriorität. Biotechnologische Erfindungen können nicht durch Gebrauchsmuster gemäß § 1 II Nr. 5 GebrMG geschützt werden, sondern nur durch Patente.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der für Gebrauchsmuster erforderliche, erfinderische Schritt zwar eine geringere Erfindungshöhe als die für Patente erforderliche, erfinderische Tätigkeit aufweisen können. In der aktuellen Rechtsprechung wird für Patente und Gebrauchsmuster jedoch dieselbe Erfindungshöhe gefordert.

IV. Erteilungs- bzw. Eintragungsverfahren

a.) Patent

Patentanmeldungen werden gemäß § 31 II Nr. 2 in der Regel 18 Monate nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag veröffentlicht. Innerhalb von sieben Jahren nach dem Anmeldetag muss gemäß § 44 II PatG Prüfungsantrag gestellt werden. Andernfalls gilt die Anmeldung gemäß § 58 III PatG als zurückgenommen.

Das Prüfungsverfahren ist schriftlich und betrifft insbesondere die Neuheit und erfinderische Tätigkeit des Anmeldegegenstands. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens verfasst der Prüfer einen oder mehrere Bescheide, die innerhalb vorgegebener Fristen erwidert werden müssen. Das Prüfungsverfahren, das mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann, führt entweder zur Zurückweisung gemäß § 48 PatG der Patentanmeldung oder Erteilung eines Patents gemäß § 49 PatG.

b.) Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster werden vor Eintragung im Wesentlichen lediglich formal gemäß § 8 I GebrMG geprüft. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird das Gebrauchsmuster in der Regel innerhalb von wenigen Monaten (< 3 Monate) nach dem Anmeldetag eingetragen. Für Gebrauchsmuster-

anmeldungen fallen also sämtliche Kosten weg, die mit einem Prüfungsverfahren verbunden sind.

V. Laufzeit und Aufrechterhaltung

a.) Patent

Nach § 16 PatG beträgt die maximale Laufzeit eines Patents 20 Jahre, wobei gemäß § 17 PatG für das dritte Jahr und jedes folgende Jahr vom Anmeldetag an Jahresgebühren zu entrichten sind.

b.) Gebrauchsmuster

Nach § 23 I GebrMG beträgt die maximale Schutzdauer des Gebrauchsmusters 10 Jahre, wobei gemäß § 23 II GebrMG für das vierte bis sechste, siebte und achte sowie für das neunte und zehnte Jahr vom Anmeldetag an jeweils eine Aufrechterhaltungsgebühr gezahlt werden muss.

VI. Wechsel zwischen Patent und Gebrauchsmuster

Durch Beanspruchung der inneren Priorität eines Gebrauchsmusters kann innerhalb eines Jahres nach dessen Anmeldetag gemäß § 40 PatG auf Basis des Gebrauchsmusters ein Patent angemeldet werden. Ebenfalls kann durch Beanspruchung der Priorität eines Patents innerhalb eines Jahres nach dessen Anmeldetag gemäß § 6 I GebrMG auf Basis des Patents ein Gebrauchsmuster angemeldet werden.

Bis zu 10 Jahre nach dem Anmeldetag einer Patentanmeldung und zwei Monate nach der Erledigung der Patentanmeldung oder dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens kann der Anmelder gemäß § 5 I GebrMG aus einer Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster abzweigen. Die Patentanmeldung ist beispielsweise mit der Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses erledigt. Die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung muss dieselbe Erfindung wie die Patentanmeldung zum Gegenstand haben.

VII. Einspruch und Nichtigkeit bzw. Löschung

a.) Patent

Innerhalb von 9 Monaten nach der Erteilung kann gegen die Erteilung eines Patents gemäß § 59 I S. 1 PatG Einspruch eingelegt werden. Mögliche Einspruchsgründe sind gemäß § 59 I S. 3 PatG i.V.m. § 21 PatG:

- i.) mangelnde Patentfähigkeit,
- ii.) unzureichende Offenbarung,
- iii.) widerrechtliche Entnahme und
- iv.) unzulässige Erweiterung.

Grundsätzlich trägt im Einspruchsverfahren jede Partei die eigenen Kosten, die oft im mittleren, vierstelligen Bereich liegen. Nur in Ausnahmefällen können einer Partei aus Billigkeitsgründen gemäß § 62 PatG die Kosten einer Anhörung oder Beweisaufnahme auferlegt werden.

Nichtigkeitsklage kann gegen erteilte Patente gemäß § 81 II PatG nach Ablauf der Einspruchsfrist erhoben werden, wenn kein Einspruchsverfahren mehr anhängig ist. Gemäß § 22 PatG können mit der Nichtigkeitsklage dieselben Gründe wie mit dem Einspruch geltend gemacht werden.

Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz mit üblichen Gegenstandswerten zwischen € 200.000 und € 500.000 berechnet. Im Einzelfall kann der Gegenstandswert hier und im Folgenden jedoch stark abweichen. Im Nichtigkeitsverfahren sind Patentanwälte vertretungsberechtigt. Die Kosten mitwirkender Rechtsanwälte werden regelmäßig ebenfalls nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz erstattet, so dass ein übliches Nichtigkeitsverfahren Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich verursacht. Hier und im Folgenden sind sämtliche Kosten, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden, von der unterliegenden Partei zu tragen.

b.) Gebrauchsmuster

Gebrauchsmuster können gemäß § 15 I GebrMG gelöscht werden, wenn ihr Gegenstand nicht schutzfähig ist, bereits aufgrund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder über die eingereichte Fassung hinausgeht. Die Kosten des Lösungsverfahrens werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

berechnet, wobei ein angemessener Gegenstandswert im Bereich von € 125.000 liegt. Die Kosten mitwirkender Rechtsanwälte werden nur ausnahmsweise erstattet, so dass ein übliches Lösungsverfahren Kosten im mittleren vierstelligen Bereich verursacht.

VIII. Durchsetzung

a.) Patent

Von der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift an, die in der Regel 18 Monate nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag erfolgt, kann der Patentanmelder gemäß § 33 I PatG von demjenigen, der den Gegenstand des Patents benutzt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere ein Unterlassungsanspruch, sind ausgeschlossen. Diese angemessene Entschädigung umfasst weder einen Schadensersatz noch eine Herausgabe des Verletzergewinns, sondern wird nach der Lizenzanalogie berechnet. Offensichtlich mangelnde Patentfähigkeit führt gemäß § 33 II PatG zu einer Klageabweisung.

Erst nach der Patenterteilung kann der Patentinhaber insbesondere eine Klage auf Unterlassung gemäß § 139 I PatG und Schadensersatz gemäß § 139 II PatG wegen Patentverletzung erheben. Bis zur Erteilung eines Patents können mehrere Jahre vergehen. Das Verletzungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen das Patent Einspruch eingelegt oder Nichtigkeitsklage erhoben wird.

Im Patentverletzungsverfahren müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens werden nach dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz mit üblichen Gegenstandswerten zwischen € 200.000 und € 500.000 berechnet. Die Kosten mitwirkender Patentanwälte werden regelmäßig ebenfalls nach dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz erstattet, so dass ein übliches Nichtigkeitsverfahren Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich verursachen kann. Wenn ein Nichtigkeitsverfahren parallel zu einem Patentverletzungsverfahren durchgeführt wird, können die Gesamtkosten für die erste Instanz im sechsstelligen Bereich liegen. Werden gegen die Entscheidungen der ersten Instanzen Rechtsmit-

tel eingelegt, können sich die Gesamtkosten nochmals mindestens verdoppeln.

b.) Gebrauchsmuster

Gebrauchsmusterverletzungsverfahren verlaufen im Wesentlichen analog zu Patentverletzungsverfahren. Ein Unterlassungsanspruch nach § 24 I GebrMG und Schadensersatzanspruch nach § 24 II GebrMG kann jedoch schon frühzeitig nach Eintragung eines Gebrauchsmusters (in der Regel weniger als drei Monate nach Anmeldung) geltend gemacht werden, so dass es, insbesondere wenn eine frühzeitige Verletzung bekannt wird, oft sinnvoll ist, parallel zu einem Patent ein Gebrauchsmuster zum Beispiel im Rahmen einer Abzweigung gemäß § 5 GebrMG anzumelden. Patent und Gebrauchsmuster dürfen nämlich parallel für den gleichen Gegenstand bestehen.

Ein wesentlicher Unterschied zu einem Patentverletzungsverfahren besteht darin, dass ein Verletzungsrichter von der Gültigkeit eines erteilten Patents ausgehen muss, während er im Gebrauchsmusterverletzungsverfahren gemäß § 13 I GebrMG Einwände gegen die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters berücksichtigen muss, weil die Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern vom Deutschen Patent- und Markenamt nicht geprüft wird. Der Verletzer muss also nicht unbedingt parallel zu dem Verletzungsverfahren ein Gebrauchsmusterlöschungsverfahren betreiben. Zudem ist der Gebrauchsmusterinhaber vor einer Klage oder Verwarnung verpflichtet, die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters besonders sorgfältig zu prüfen. Bei mangelnder Rechtsbeständigkeit ist der Gebrauchsmusterinhaber schadensersatzpflichtig.

Die Kosten des Gebrauchsmusterverletzungsverfahrens werden nach dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz berechnet, wobei ein angemessener Gegenstandswert oft im Bereich von € 125.000 liegt, so dass ein übliches Gebrauchsmusterverletzungsverfahren regelmäßig Kosten im unteren fünfstelligen Bereich verursacht. Werden gegen die Entscheidungen der ersten Instanzen Rechtsmittel eingelegt, verdoppeln sich die Gesamtkosten mindestens.

MERKE:

Im Vergleich mit Patenten ermöglichen Gebrauchsmuster eine unkomplizierte und schnelle Erlangung einer Rechtsposition. Das Gebrauchsmuster bietet sich daher für aus wirtschaftlicher Sicht für weniger bedeutende Erfindungen oder als Ergänzung zu einem Patent an, um frühzeitig gegen Verletzer vorzugehen.

Dienstleistungen von Arbeitnehmern dürfen nur in Ausnahmefällen als Gebrauchsmuster statt Patente angemeldet werden. Verfahren können durch Patente, aber nicht durch Gebrauchsmuster geschützt werden. Weil innerhalb von einem Jahr nach dem Anmeldetag von einem Gebrauchsmuster zu einem Patent übergegangen werden kann und umgekehrt, spielt es für Privatpersonen kaum eine Rolle, ob zunächst ein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet wird, insofern der Gegenstand der Erfindung kein Verfahren ist.

Wegen der sechsmonatigen Neuheitsschonfrist kann das Gebrauchsmuster als Rettungsanker dienen, wenn eine Patentierung ausgeschlossen ist, weil die Erfindung bereits öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Das Kostenrisiko für die Durchsetzung von Gebrauchsmustern ist in der Regel geringer als für Patente, insbesondere weil für Gebrauchsmuster niedrigere Gegenstandswerte angesetzt werden, nach denen sich die Kosten richten.

Bereits erschienene Informationsbroschüren:

GR 1/09: Das reformierte Verfahren der Meldung und Inanspruchnahme von Arbeitnehmererfindungen

GR 1/10: Neuheit und erfinderische Tätigkeit

GR 2/10: Marken und weitere Kennzeichen

GR 1/11: Werbung mit Schutzrechten

GR 2/11: Einführung in die Recherche nach technischen Schutzrechten

GR 3/11: Schutz von industriellem Design

GR 1/12: Ausschluss der Patentierbarkeit

GR 2/12: Internationale Patentanmeldungen im Rahmen des Patentreueabkommens

GR 3/12: Patentansprüche

GR 1/13: Internationale Registrierung von Marken

GR 1/14: Vergütung für Arbeitnehmererfindungen

GR 2/14: Verwechslungsgefahr

IMPRESSUM

Herausgeber:

Apley & Straube
Partnerschaft Patentanwälte
Schatzenberg 2
D-77871 Renchen
Partnerschaftsregister 700047
PR-Nr. 1
www.patus.eu
Tel: 07843 993730
Fax: 07843 994716

Redaktion:

Dr. Urs N. Straube
Diplom-Physiker, Patentanwalt,
European Patent Attorney,
European Trademark and Design Attorney

Urheberrecht:

Diese Informationsbroschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Haftung/Gewährleistung:

Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird seitens der Redaktion und des Herausgebers nicht übernommen. Herausgeber und Redaktion haften ebenfalls nicht für etwaige mittelbare und unmittelbare Folgeschäden und Ansprüche Dritter.

Widerspruchsrecht:

Sie können dem Erhalt weiterer Informationsbroschüren widersprechen. Bitte schreiben Sie unter Angabe Ihrer vollständigen Anschrift an die E-Mail-Adresse widerspruch@patus.org.

Rechtlicher Hinweis:

Patus ist eine eingetragene deutsche Marke.